

Satzung der Stadt Lengenfeld
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
und der ortsüblichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)
vom 11.04.2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301) in der jeweils gültigen Fassung und des §1 der Verordnung des Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl Seite 19 1998) hat der Stadtrat der Stadt Lengenfeld in seiner Sitzung am 10.04.2000 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe erlassen:

Bekanntmachungssatzung

§ 1 *Öffentliche Bekanntmachung*

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lengenfeld erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in den "Lengenfelder Anzeiger" (Amtsblatt für die Stadt Lengenfeld). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Anzeigers.
2. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
3. Gleiches gilt für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung.

§2 *Ersatzbekanntmachung*

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass diese Teile zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienststunden, mindestens wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, im Rathaus, Hauptstraße 1, 08485 Lengenfeld, Zimmer 205, niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in Worten umschrieben sein.

§3 *Ortsübliche Bekanntgabe*

1. Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anders bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und an den folgenden Verkündungstafeln der Ortsteile der Stadt Lengenfeld:

Lengenfeld- Grün	Polenzstraße (Plus Markt)
Ortsteil Irfersgrün	Lengenfelder Straße (Pyramidenplatz)
Ortsteil Pechtelsgrün	Pechtelsgrüner Hauptstraße 17
Ortsteil Plohn	Plohner Hauptstraße (Bushaltestelle)
Ortsteil Abhorn	Rodewischer Straße (Bushaltestelle)
Ortsteil Schönbrunn	Obere Dorfstraße 39A
Ortsteil Waldkirchen	ehem. Gemeindeamt
Ortsteil Weißensand	Hartmannsgrüner Straße (Feuerwehrdepot)
Ortsteil Wolfspfütz	Dorfstraße (Abzweig Am Anger)

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

Die Dauer der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 13.11.1995, zuletzt geändert am 09.02.1999, außer Kraft.

Lengsfeld, den 11.04.2000

gez. Dr. Wappler
Bürgermeister

Hinweis nach §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach §4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt, worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in §4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in §4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Stadt Lengenfeld

zur **Änderung** der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der
ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

vom **23.10.2001**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung und des § 1 der Verordnung des
Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen
(Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. Seite 19
1998)

hat der Stadtrat der Stadt Lengenfeld in seiner Sitzung am 22.10.2001 beschlossen,

die Satzung **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**
vom **11.04.2000**

aufgrund der Veränderung des Standortes der Verkündungstafel im Ortsteil Waldkirchen wie folgt
zu ändern:

§1 Änderungsbestimmungen

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§3 Ortsübliche Bekanntgabe

1. Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt,
sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag
an der Verkündungstafel des Rathauses und an den Verkündungstafeln der Ortsteile
der Stadt Lengenfeld

Lengenfeld-Grün	Polenzstr. (Plus Markt)
Ortsteil Weißensand	Hartmannsgrüner Straße (Feuerwehrdepot)
Ortsteil Wolfspfütz	Dorfstraße (Abzweig Am Anger)
Ortsteil Irfersgrün	Lengenfelder Straße (Pyramidenplatz)
Ortsteil Pachtelsgrün	Pachtelsgrüner Hauptstraße 17
Ortsteil Plohn	Plohner Hauptstraße (Bushaltestelle)
Ortsteil Abhorn	Rodewischer Straße (Bushaltestelle)
Ortsteil Waldkirchen	Hauptstraße 62a (Bürgerhaus)
Ortsteil Schönbrunn	Obere Dorfstraße 39 A

2. Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

3. Die Dauer der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung
urkundlich zu vermerken.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lengenfeld, den 23.10.2001

gez. Dr. Wappler
Bürgermeister